

## Wie heißt es eigentlich?

- *offizieller englischer Titel:*  
**Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities**
- *richtig übersetzter Titel auf der Broschüre des BMAS:*  
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- *Titel in der Broschüre des BMAS:*  
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- *gebräuchlicher Titel:*  
**UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung(en)**
- *gebräuchliche Kurzbezeichnungen:*  
UN-Behindertenrechtskonvention *oder auch nur* UN-Konvention
- *gebräuchliche Abkürzungen:*  
**UN-BRK** *oder auch nur* **BRK**

## Artikel 19 UN-BRK

### Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen **das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass**

- a) Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen** sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der **persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur **Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft** notwendig ist;
- c) gemeindenaher **Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.**

## (1) Verhältnis zu deutschen Gesetzen

### (1.1) Geltung der UN-BRK in der deutschen Rechtsprechung

- Durch das Zustimmungsgesetz vom 31.12.2008 ist die UN-BRK gemäß Art. 59 (2) GG <sup>1</sup> **Bestandteil** der deutschen Rechtsordnung.
- Seit dem 26.03.2009 ist die UN-BRK **verbindliches** Recht. <sup>2</sup>
- Seit dem 26.03.2009 hat die UN-BRK den Rang **einfachen Bundesrechts**.
- Vorschriften der UN-BRK, die hinreichend **konkret** sind, gelten nach dem Völkerrecht **unmittelbar** (sog. „selbstvollziehende Normen“). <sup>3</sup>
- Vorschriften der UN-BRK, die **nicht** hinreichend **konkret** sind, müssen erst **in nationales Recht umgesetzt („transformiert“)** werden. <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Art. 59 (2) GG: „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.“

<sup>2</sup> Am 24.02.2009 wurde die Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegt und die Konvention gemäß Art 45 (1) UN-BRK 30 Tage danach in Deutschland in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Art. 4 (2) UN-BRK: „Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“

## (1.2) Rechtsposition von Artikel 19 UN-BRK

- Art. 19 ist hinreichend konkret, um unmittelbar anwendbar zu sein.
- Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit folgt für den Einzelnen noch nicht eine **subjektive Rechtsposition**.

## (1.3) Artikel 19 UN-BRK und SGB XII

### § 9 (2) SGB XII:

*Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprechen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprechen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann ...*

*Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.*

- Danach wird der Leistungsberechtigte, der Mensch mit Behinderungen, einer „**Fremdbestimmung**“, nämlich der Beurteilung des Einzelfalles durch den Sozialhilfeträger, ausgesetzt.
- Das ist mit Art. 19 a) UN-BRK unvereinbar.

### § 13 (1) Satz 3 SGB XII:

*Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.*

- Danach wird der Leistungsberechtigte, der Mensch mit Behinderungen, einer „**Fremdbestimmung**“, nämlich der den Menschen mit Behinderungen übergehenden Beurteilung einer **Zumutbarkeit**, ausgesetzt.
- Das ist mit Art. 19 a) UN-BRK unvereinbar.

### Fazit:

Deutsche Behörden und Gerichte müssen die Anwendung der genannten Vorschriften des SGB XII unterlassen, entweder

- weil Art. 19 a) UN-BRK diesen nach Art. 25 GG<sup>4</sup> als „Menschenrechtsnorm“ vorangeht, oder
- weil Art. 19 a) UN-BRK diesen als eine spätere Norm (sog. „lex posterior“) des selben Ranges vorangeht.

Somit lässt sich zumindest aus Art. 19 a) UN-BRK eine „subjektive Rechtsposition“ herleiten, denn er begründet ein Recht, das auf dem „**substantiellen Gleichheitskonzept**“ und dem Grundsatz der „**Nichtdiskriminierung**“ beruht und zu den fundamentalen Menschenrechtsprinzipien gehört.

### Anmerkung:

Ähnlich verhält es sich mit § 43 (4) SGBXI (Vollstationäre Pflege), weil danach die Pflegekasse entscheidet, ob stationäre Pflege notwendig ist – Fremdbestimmung!

## (2) Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe

### (2.1) Kernforderungen in Art. 19 UN-BRK

- gleiche Wahlmöglichkeiten
- volle Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Teilhabe an der Gemeinschaft
- gemeindenahe Unterstützungsdienste
- persönliche Assistenz
- Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Implizit fordert Art. 19 UN-BRK die

- **Deinstitutionalisierung** der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

<sup>4</sup> Art. 25 GG: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

## (2.2) Gegenwärtige Situation

- überwiegend institutionelle Wohn- und Betreuungsformen
- unterschieden in ambulante und stationäre Leistungsformen
- gruppenbezogene Lebenswirklichkeit (Tagesablauf!), insbesondere bei Menschen mit höherem Betreuungsbedarf
- mangelnde barrierefreie Wohnraumangebote für Menschen mit Behinderungen
- kaum gemeindenaher Unterstützungsdienste
- Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit sind von Menschen mit Behinderungen häufig nicht nutzbar.
- Pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen werden in Pflegeheimen untergebracht.

## (2.3) Trends und Veränderungen

- Ambulantisierung von Wohn- und Assistenzangeboten und Auszug der Menschen mit geringeren Beeinträchtigungen aus den stationären Einrichtungen
- Menschen mit hohem Betreuungsbedarf bleiben als Restgruppe (sog. „Residuum“) in den stationären Einrichtungen zurück.
- Umwandlung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe in (sog. Fach-) Pflegeheime
- Dezentralisierung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe

## (2.4) Wohnvorstellungen und -wünsche

### a) von Menschen mit Behinderungen:

Eine Studie <sup>5</sup> über die Zufriedenheit von Menschen mit geistiger Behinderung mit ihrer gegenwärtigen Wohnsituation zeigte:

- In **Wohnheimen und Wohngemeinschaften** sind 60% voll zufrieden. Möglichkeit zur selbstbestimmten Alltagsgestaltung finden 56% hoch. Gründe für Unzufriedenheit:
  - Verhalten von Mitarbeitern (z. B. wird die eigene Meinung zu selten ernst genommen)
  - Zusammenleben mit nicht selbst ausgewählten Menschen
- Im **betreuten Einzelwohnen** sind (nur) 48% voll zufrieden. Möglichkeit zur selbstbestimmten Alltagsgestaltung finden 93% hoch! Gründe für Unzufriedenheit:
  - schlechte Wohnbedingungen
  - unzulängliches soziales Umfeld (z. B. mangelhafte Infrastruktur)
- Auch Befragte, die mit der gegenwärtigen Wohnsituation zufrieden oder gar voll zufrieden sind, äußern den Wunsch nach Veränderungen!

### b) von Angehörigen:

- Beim **Wohnen in stationären Einrichtungen** wird als positiv gesehen:
  - Leben in einer Gruppe von Menschen gleichen Alters
  - abwechslungsreiche Freizeitgestaltung
  - Sicherheit
 Kritisch gesehen wird oft u. A.:
  - Gesundheitssorge bei schwerer und mehrfacher Behinderung
  - mangelnde Transparenz der Betreuung
  - unzumutbare Gruppenzusammensetzung
  - mangelnde oder mangelhafte Mitwirkungsmöglichkeiten (der Angehörigen und Betreuer)

<sup>5</sup> Monika Seifert: „Kundenstudie – Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderungen“, Rhombos-Verlag, Berlin 2010, ISBN 978-3-941216-28-0

- Beim **Wohnen in eigener Wohnung** wird als positiv gesehen:
  - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung
 Kritisch gesehen wird oft u. A.:
  - Risiko der Vereinsamung
  - mangelnde Impulse zur Alltagsstrukturierung
  - Sorge um die Zukunft (z. B. eigener Tod)

## (2.5) Visionen

Aus der Diskrepanz zwischen den Kernforderungen des Art. 19 UN-BRK (2.1) und den Wünschen der Menschen mit Behinderungen (2.4 a) einerseits und der gegenwärtigen Situation (2.2) und den derzeitigen Trends und laufenden Veränderungen in der Behindertenhilfe (2.3) andererseits folgt Veränderungsbedarf bei Politik, Verwaltung und Freier Wohlfahrtspflege, aber auch in der Gesellschaft, also in den Gemeinden, mit folgenden Zielen (Visionen):

- Es gibt regionale und überregionale Gesamtpläne (Teilhabepläne) mit Zielsetzungen und Schwerpunkten für die Wohn- und Assistenzangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.
- Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung stehen Wohnangebote verschiedener Art und Betreuungsdichte zur selbstbestimmten Wahl, z. B.:
  - gemeindeintegrierte kleine Heime mit gruppenorientiertem Leben
  - kleine Wohnverbände mit Nutzung übergreifender Ressourcen
  - eigene Wohnung mit Assistenz
  - neue Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderung
  - Mehrgenerationenwohnen
- Alle Angebote sind sozialräumlich ausgerichtet, d. h.:
  - soziale Einbindung der Menschen mit geistiger Behinderung (Vereine, allgemeine Angebote)
  - Öffnung der Behindertenhilfe in den Sozialraum (z. B. bürgerschaftliches Engagement, Teilhabeangebote an die Gemeinde)
  - Fachberatung durch Gemeinde und Freie Wohlfahrtspflege (ergänzt durch Peer-Counseling)
- Menschen mit Behinderung sind selbstverständliche Partner im Gemeinwesen, u. A. durch:
  - Beteiligung und Mitbestimmung in regionalen Planungen aller Art
  - Übernahme sozial geachteter Rollen
  - regionale Selbstvertretungsgremien zur politischen Teilhabe
- Angehörige und Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung sind zu strukturierter Mitwirkung in der Teilhabeplanung aufgefordert.

und

- **Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um diese Visionen und mehr zu realisieren!**

## Hoffentlich!

---

### Referat und Präsentation bei der 5. Landeskonzferenz der kommunalen Angehörigenvertreter der LAG AVMB Baden-Württemberg am 06.11.2010

Für das Referat wurden außer den in den Fußnoten zitierten folgende empfehlenswerte Quellen benutzt:

- Ina Krause-Trapp:  
„UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland – aber wie?“, PUNKT und KREIS Michaeli 2010
- Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger:  
„Zum Einfluss der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auf die deutsche Rechtsordnung“, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2010
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe:  
„Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft – Ein Positionspapier ... zu Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention“, Berlin, im August 2010